

Richtlinie über den Umgang mit den Jahresabschlüssen der städtischen Beteiligungen - Erheblichkeitsgrenzen zur Abgrenzung der Beschlußzuständigkeit -

Präambel

Sämtliche Jahresabschlüsse der städtischen Beteiligungen werden im Stadtrat behandelt. Diese Richtlinie soll regeln, ob die Zustimmung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss der Gesellschaft eines Stadtratsbeschlusses bedarf oder ob der Stadtrat nur einen Bericht über den Jahresabschluß und das Abstimmungsverhalten des Vertreters der Stadt erhält.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt auf der Basis des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers gem. § 316 Abs. 1 S. 2 Handelsgesetzbuch (HGB). Soweit keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, liegt ein routinemäßiger Vorgang vor, der zu den laufenden Angelegenheiten gem. § 29 Abs. 2 S. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu rechnen ist.

I. Vertreter der Stadt

Der Oberbürgermeister vertritt gem. § 31 ThürKO die Gemeinde nach außen. Die Ausübung der Gesellschafterstellung in den städtischen Beteiligungen beinhaltet diese Außenvertretung. Somit ist der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach kraft Amtes der Vertreter der Stadt in den städtischen Beteiligungen.

II. Notwendigkeit eines Stadtratsbeschlusses

- (1) Der Vertreter der Stadt in den städtischen Beteiligungen muss in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen sein Votum zum mit dem Jahresabschluß festgestellten Jahresergebnis abgeben. Über dieses Abstimmungsverhalten soll unter bestimmten Voraussetzungen der Stadtrat beschließen.
- (2) Der Stadtrat beschließt grundsätzlich über das Abstimmungsverhalten des Vertreters der Stadt in den städtischen Beteiligungen, wenn die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen, d.h. gravierende Mängel im geprüften Unternehmen festgestellt wurden.
- (3) Ein Stadtratsbeschluss wird darüber hinaus erforderlich, wenn die nachfolgend festgelegte Wertgrenze einen bestimmten Prozentsatz überschreitet. Diese Wertgrenze errechnet sich aus dem Jahresergebnis im Verhältnis zum durchschnittlichen Eigenkapital im betreffenden Geschäftsjahr:

$$\text{Wertgrenze} = \frac{|\text{Jahresergebnis}| * 100\%}{\text{durchschnittliches Eigenkapital}}$$

- (4) Wird ein Jahresfehlbetrag erzielt, liegt die Wertgrenze bei einem Prozent. Es gilt eine Geringfügigkeitsgrenze von -5 TEUR. Wird ein Jahresüberschuss erwirtschaftet, liegt die Wertgrenze bei fünf Prozent. Darüber hinaus gilt bei Jahresüberschüssen eine Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von +100 TEUR.

- (5) Gehen die Jahresergebnisse über diese Wertgrenzen hinaus, handelt es sich nicht mehr um eine laufende Angelegenheit. Der Vertreter der Stadt darf somit nur mit Einwilligung des Stadtrates der Feststellung des Jahresabschlusses in der betreffenden städtischen Beteiligung zustimmen.

III. Vorlage eines Berichtes

- (1) Sofern ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfer erteilt wurde und das Jahresergebnis unter den unter Punkt II. 4 genannten Wertgrenzen liegt, ist das Ergebnis als laufende Angelegenheit zu bewerten.
- (2) Der städtische Vertreter gibt seine Stimme zur Feststellung des Jahresergebnisses und der Ergebnisverwendung sowie zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates ohne vorherige Information des Stadtrates ab.
- (3) Werden die Voraussetzungen gem. Punkt III. 1 erfüllt, so wird dem Stadtrat im Rahmen des jährlich zum 30. September zu erstellenden Beteiligungsberichtes der Stadt Eisenach über das betreffende Unternehmen berichtet.

IV. Abweichungen

- (1) Die Wertgrenzen nach Punkt II. 3 – 5 gelten nicht in den Fällen der mittelbaren bzw. geringfügigen Beteiligungsunternehmen.
- (2) Eine Beteiligung ist als geringfügig einzustufen, wenn sie den durch den § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) definierten Wert einer Beteiligung in Höhe von mindestens dem vierten Teil der Anteile nicht überschreitet und darüber hinaus der städtische Vertreter in dieser Beteiligung keine besonderen Minderheitsrechte besitzt.
- (3) Dem Stadtrat wird - vorbehaltlich der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes - im Rahmen des städtischen Beteiligungsberichtes über diese Unternehmen Bericht erstattet.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Eisenach, den 19.11.2004

Schneider
Oberbürgermeister